

mäß § 28 und § 36 Abs. 4 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. X 1966 Nr. 1 S. 1) sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die letzte Eheschließung beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Ehebuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik —, wenn die Eheschließung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Sie wird mit der Beurkundung wirksam.

(3) Bei Abgabe der Erklärung über die Wiederannahme eines vor der Ehe geführten Familiennamens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. die Eheurkunde über die geschiedene oder für nichtig erklärte Ehe;
3. das rechtskräftige Scheidungs- oder Nichtigkeitsurteil dieser Ehe, wenn die Eheurkunde keinen Vermerk über die Beendigung der Ehe enthält;
4. die Eheurkunde einer früheren Ehe als Nachweis, daß der Familienname, der wieder angenommen werden soll, bereits geführt wurde.

§30

(1) Für die Beurkundung der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes gemäß § 65 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik sind zuständig:

1. das Standesamt, bei dem die Geburt des Kindes beurkundet ist;
2. die Urkundenstelle, an die das gemäß Ziff. 1 zuständige Standesamt das Geburtenbuch abgegeben hat;
3. das Standesamt I Berlin — Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik —, wenn die Geburt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beurkundet ist.

(2) Die Aufnahme der Erklärung gemäß Abs. 1 kann durch jedes Standesamt und jede andere Urkundenstelle erfolgen. Die Erklärung ist zu beglaubigen. Sie wird mit der Beurkundung wirksam.

(3) Bei Abgabe der Erklärung über die Änderung des Familiennamens eines Kindes sind vom Erziehungsberechtigten, dessen Familienname das Kind erhalten soll, folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Personalausweis;
2. der Nachweis, daß er das Erziehungsrecht besitzt;

3. die Geburtsurkunde des Kindes;
4. die Einwilligungserklärung des Kindes, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat;
5. die Einwilligungserklärung des nichterziehungsberechtigten Elternteils oder die rechtskräftige Entscheidung des zuständigen Referats Jugendhilfe, wenn es sich um ein Kind aus geschiedener Ehe handelt.

Zu §24 des Personenstandsgesetzes:

§31

(1) Die Namensänderung ist bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Standesamt oder bei der zuständigen Urkundenstelle zu beantragen und zu begründen. Antragsberechtigt sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen.

(2) Antragsberechtigte sind ferner der Vormund oder Pfleger des Kindes, dessen Name aus wichtigem Grund geändert werden soll. Zu diesem Antrag bedarf es der Einwilligung des für die Vormundschaft bzw. Pflegschaft zuständigen Referats Jugendhilfe. Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, ist seine Einwilligung ebenfalls erforderlich.

(3) Die Antragsteller haben dem Antrag auf Namensänderung Personenstandsunterlagen beizufügen, die Auskunft über die Namensführung geben. Kann dieser Nachweis durch Personenstandsunterlagen nicht erbracht werden, sind die erforderlichen Angaben durch die Antragsteller anderweitig nachzuweisen.

§32

(1) Über die Namensänderung wird eine Urkunde ausgestellt

(2) In der Urkunde sind alle Personen aufzuführen, auf die sich die Namensänderung erstreckt. -

(3) Die Rechtswirksamkeit der Namensänderung tritt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde ein.

§33

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Durchführungsbestimmung vom 19. November 1976 zum Personenstandsgesetz (GBl. I Nr. 48 S. 537) außer Kraft.

Berlin, den 4. Dezember 1981

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**